

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.353/0005-V/8/2008

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMAG DR PATRICK SEGALLA

PERS. E-MAIL • PATRICK.SEGALLA@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2353

IHR ZEICHEN • BMVIT-554.000/0003-IV/W1/2008

An das
Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und
Technologie

w1@bmvit.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz geändert wird
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Gesetzestitel und zum Einleitungssatz:

Da das Gesetz seine neue Bezeichnung „Schiffahrtsgesetz“ erst durch die vorliegende Novelle erhält, sollte sowohl im Titel wie im Einleitungssatz noch die bisherige Bezeichnung „Schiffahrtsgesetz“ Verwendung finden.

Im Einleitungssatz wäre es ausreichend, den Kurztitel des Gesetzes zu verwenden.

Zu Z 6 (§ 2):

In Bezug auf die in Z 42 vorgesehene dynamische Verweisung auf eine EG-Richtlinie ist auf VfSlg. 16.999/2003 hinzuweisen, wonach dynamische Verweisungen auf Gemeinschaftsrecht jedenfalls dann nicht zulässig sind, wenn es sich nicht um unmittelbar anwendbares oder umzusetzendes Gemeinschaftsrecht handelt. Die vorgesehene Verweisung wird jedenfalls nur dann verfassungskonform sein, wenn sichergestellt ist, dass Verweisungen auf Bestimmungen der Richtlinie nur in jenem Ausmaß erfolgen, welches zur Umsetzung zwingend erforderlich ist, und nicht etwa eine „freiwillige“ weitergehende Geltung dieser Bestimmungen vorgesehen wird.

Zur Zitierung gemeinschaftsrechtlicher Normen wird auf die RZ 54 ff des EU-Addendums verwiesen.

Zu Z 8 (§§ 65a und 65b):

Die in § 65a vorgesehenen Verpflichtungen für Betreiber von Fahrgastanlagen stellen Eingriffe in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Eigentum (und auch in die Erwerbsfreiheit) dar. Ein solcher Eingriff könnte verfassungsrechtlich uU damit gerechtfertigt werden, dass Inhaber von Fahrgastanlagen häufig eine marktbeherrschende Stellung inne haben und die gesetzlich vorgesehenen Regelungen notwendig sind, um einen Missbrauch dieser Stellung zu vermeiden; möglicherweise ebenso, dass aus Umweltgründen ein Bau zusätzlicher, eventuell schlecht ausgelasteter Fahrgastanlagen nicht erwünscht ist.

Insoweit nur bestimmte Kategorien von Betreibern betroffen sind (nämlich nur jene, deren Stimmrecht gewährende Anteilsrechte zu mehr als 50% den Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden zustehen), stellt sich darüber hinaus aber auch die Frage nach der rechtlichen Gleichbehandlung im Sinne des

verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes, und zwar insbesondere in Bezug auf private Anlageneigentümer bzw. private Anteilseigner (zB zwischen jenen Fällen, in denen privaten Anteilseignern etwa nur 40% oder aber 60% der Stimmrechte zustehen, wodurch sie im ersten Fall der vorgesehenen Regelung unterliegen, im zweiten Fall aber nicht). Die Sachlichkeit dieser Differenzierung erscheint nicht auf den ersten Blick zwingend und sollte begründet werden.

Dabei ist zwar zuzugestehen, dass der Verfassungsgesetzgeber etwa in Bezug auf die Zuständigkeit des Rechnungshofes über Unternehmungen an einer ähnlichen Differenzierung ansetzt. Im vorliegenden Fall fehlt es aber an der verfassungsrechtlichen Sonderregelung; auch die Sachlage dürfte nicht unbedingt vergleichbar sein.

Eine sachliche Rechtfertigung könnte sich eventuell auch aus der spezifischen Grundrechtsbindung der öffentlichen Hand (auch im privatrechtlichen Bereich) ableiten lassen, aufgrund derer ein privater Minderheiteneigner an einem mehrheitlich öffentlich beherrschten Unternehmen auch eine Sonderregulierung gegenüber einem sonstigen Privaten hinzunehmen hätte. Hier wäre wiederum zu fragen, ob diese spezifische Grundrechtsbindung der öffentlichen Hand in Bezug auf die von der vorgeschlagenen Regulierung verfolgten Zwecke wirklich maßgeblich für eine unterschiedliche Regelung je nach dem ist, ob private Anteilseigner lediglich eine Anteilminderheit oder aber eine Mehrheit der Anteile halten (denn die eingangs erwähnten Ziele der Verhinderung eines Marktmachtmissbrauchs oder des Umweltschutzes könnten in beiden Fällen gleichermaßen betroffen sein).

Eine gewisse verfassungsrechtliche Unsicherheit bleibt bei der vorgeschlagenen Abgrenzung daher jedenfalls erhalten.

In legistischer Hinsicht ist anzumerken, dass – wie dies der bisherigen Systematik des Schiffahrtsgesetzes entspricht – jeder Paragraf eine eigene Überschrift erhalten sollte. Darüber hinaus sollte der vorgeschlagene § 65b Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(2)“ erhalten.

Zu Z 15 (§ 101):

Die Fundstellenangabe der Richtlinie 2008/xx/EG wird nach Kundmachung im Amtsblatt in einer dem EU-Addendum entsprechenden Weise in den Gesetzestext aufzunehmen sein. Systematisch hierfür geeignet wäre § 2 des Gesetzes.

Zu Z 26 (§ 108):

Die Formulierung im ersten Satz des Abs. 2 ist missverständlich, da nicht klar ist, ob zwei unterschiedliche Tatbestände (Klassifikationsgesellschaften gemäß der Richtlinie bzw. sonstige vom BMVIT anerkannte Einrichtungen) vorliegen. Vermutlich wäre nach „Richtlinie 2006/87/EG“ das Wort „oder“ einzufügen.

Zu Z 34 (§ 112 Abs. 4):

Um missbräuchliche Datenabfragen zu vermeiden, wäre es zweckmäßig, Abfragekriterien festzulegen, die willkürliche Suchabfragen ausschließen. Eine Orientierung wäre beispielsweise an Art. 12 des „Vertrags über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration“, BGBl. III Nr. 159/2006 möglich (*„Die Anfrage darf nur unter Verwendung einer vollständigen Fahrzeugidentifizierungsnummer oder eines vollständigen Kennzeichens erfolgen.“*). Allgemein wird angeregt, die Bestimmung des § 112 an die datenschutzrechtlichen Erfordernisse elektronischer Datenverarbeitungssysteme anzupassen, beispielsweise durch die Normierung von Speicherdauer (vgl. zB § 47 Abs. 1 3. Satz KFG) und die Regelung der Protokollierung von Datenabfragen (auch in Hinblick auf den neuen § 112 Abs. 5).

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben – hin, in dem insbesondere um eine detailliertere Strukturierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

24. November 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt